



Satzung

des "Förderverein für Handballbegeisterte in Freilassing" abgekürzt „FHF“

Präambel

Der Verein „Förderverein für Handballbegeisterte in Freilassing“ kurz „FHF“, gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein arbeitet ausschließlich für die Förderung und Unterstützung der Handballabteilung des ESV Freilassing e.V., sowohl der Talentförderung im Leistungsbereich, als auch im Breitensport.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: " Förderverein für Handballbegeisterte in Freilassing" abgekürzt „FHF“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freilassing.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Handball (Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport) des Sportvereins „ESV Freilassing e.V.“ mit Sitz in Freilassing zur Verwirklichung dessen gemeinnütziger und steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere der Pflege und Förderung des Handballsports.
7. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Beschaffung finanzieller Mittel für die Abteilung Handball des Vereins ESV Freilassing e.V.
 - Anschaffung von Trainings- und Sportutensilien, Zuschüsse bzw. Übernahme der Kosten für Ausflüge, Freizeiten, Zelt- und Trainingslager, Mannschafts- und Turnierfahrten und Startgebühren von Turnieren und Handballcamps, sowie eine qualifizierte Weiterbildung und Aufwandsentschädigungen für Trainer und Betreuer.
 - Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren und Weiterbildungsmaßnahmen aller Art.
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, bezüglich der übernommenen Aufgaben und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Stärkung der Vernetzung und öffentlichen Sichtbarkeit der Handballabteilung des ESV Freilassing e.V.
8. Der Verein greift nicht in die Abläufe oder Personalentscheidungen der Abteilung Handball des ESV Freilassing e.V. und der zugrundeliegenden Stammvereine ein und unterlässt jedwede Handlung, die in Zusammenhang mit einem solchen Eingriff gebracht werden könnte.

§3 Mittelverwendung

Die Vorgaben zur Mittelverwendung werden in einer separaten Ausgabenordnung erfasst. Der Inhalt der Ausgabenordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Nicht voll Geschäftsfähige erreichen die Mitgliedschaft durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grundlage eines Aufnahmeantrages in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragt werden. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, insbesondere durch über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende regelmäßige Förderbeiträge.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine Austrittserklärung des Mitglieds in Textform mit 30-tägiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds binnen 2 Wochen ab Kenntnis über den Ausschluss wird die Ausschlussentscheidung durch die Mitgliederversammlung überprüft, d.h. bestätigt oder revidiert.
7. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Beiträge und Spenden werden nicht zurückbezahlt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands, der Beisitzer und Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beitrags- und Ausgabenordnung
 - Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung muss durch einmalige Bekanntmachung der Einladung mit Tagesordnung in der örtlichen Tageszeitung „Freilassinger Anzeiger“ einberufen werden. Zwischen dem Tag der Einberufung (= Druckdatum der die Bekanntmachung enthaltenden Zeitungsausgabe) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen; dabei wird der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9.
 - a) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

- b) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- c) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- d) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der / dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c) der / dem Schatzmeister/in
 - d) der / dem Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie haben – ebenso wie Mitglieder, welche mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind – gegenüber dem Verein jedoch einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Beachtung der Vorgaben zur Mittelvergabe- und Freigabe, geregelt in der separaten Ausgabenordnung gem. § 3, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Auf Einladung des Vorstandes kann der Beirat an Vorstandssitzungen teilnehmen. Tritt der Vorstand in hybrider oder virtueller Form zusammen gilt § 6 Ziff. 9.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.

§8 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Er besteht aus höchstens 10 Personen, welche nach Möglichkeit einen Bezug zur Abteilung Handball des ESV Freilassing e.V. aufweisen (z.B. Vertreter der Abteilungsleitung, Trainer, Schiedsrichter, Eltern von Jugendspielern, aktive oder ehemalige Spieler/innen).
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er wirkt insbesondere bei der Entscheidungsfindung für die Mittelvergabe- und Freigabe nach den Vorgaben der separaten Ausgabenordnung gem. § 3 mit.
3. Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung zu informieren.
4. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
5. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
6. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand niederlegen.
7. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie haben – ebenso wie Mitglieder, welche mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind – gegenüber dem Verein jedoch einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung und/oder Wegfall des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Sportverein ESV Freilassing e.V. mit Sitz in Freilassing zur Verwendung für die Pflege und Förderung des Handballsports innerhalb der Abteilung Handball. Für den Fall, dass eine Abteilung Handball nicht besteht, zur Verwendung für die sonstigen satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke des ESV Freilassing e.V., insbesondere Pflege und Förderung des Sports. Ersatzweise fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freilassing.
2. Als Liquidatoren werden die im Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas hiervon Abweichendes beschließt.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

1. Der Förderverein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit der Sperrung seiner Daten bzw. Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.